



Schweizerische Juristen-Zeitung
Revue Suisse de Jurisprudence

Redaktion

Dr. Gaudenz G. Zindel, Rechtsanwalt

Dr. Hans Schmid, a. Obergerichter

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

Erscheint jeden Monat am 1. und 15.
Paraît le 1^{er} et le 15 de chaque mois

18

15. September 2012, 108. Jahrgang

425

Zweckänderung, Fusion, Aufhebung – Möglichkeiten von Stiftungen in Zeiten der Krise

Dr. Dr. Thomas Sprecher

434

Entwicklungen im Verwaltungsrecht/Le point sur le droit administratif

Prof. Felix Uhlmann

438

Entscheidungen/Jurisprudence

Kantonale Rechtsprechung/Jurisprudence cantonale

442

Literatur/Bibliographie

Neuerscheinungen/Publications récentes

Besprechungen/Comptes rendus

448

Aktualitäten/Actualités

Zweckänderung, Fusion, Aufhebung – Möglichkeiten von Stiftungen in Zeiten der Krise¹

Dr. iur. Dr. phil. Thomas Sprecher, Rechtsanwalt (Zürich)

A. Einleitung

Das Leben hält sich nicht an menschliche Setzungen und nicht an Verträge; es gibt keine Garantien ab. Deshalb sind bei aller ideellen Ewigkeit Stiftungen doch sterblich. Sie können zivilrechtlich aufgehoben werden, in Konkurs fallen oder wegfusioniert werden. Seit der Stiftungsrechtsrevision 2006 hat der Stiftungsrat bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Stiftung bestimmte Massnahmen zu treffen.² Aber auch andere, früher sichtbare Formen einer

Krise wie anhaltende Rückgänge der Erträge zwingen ihn zum Handeln.

Dass die Stiftung in einer Krise steckt, zeigt sich meist in einem *Missverhältnis von Zweck, Organisation und Vermögen*. Der Zweck kann mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in der gegebenen Organisation nicht mehr umgesetzt werden. Mindestens eines davon muss also verändert werden: Man bringt den Zweck wieder in Übereinstimmung mit den vorhandenen Mitteln, indem man ihn ändert oder indem man ihn nur noch zum Teil oder vorübergehend überhaupt nicht mehr verfolgt. Oder man bringt das Vermögen wieder in Übereinstimmung mit dem Zweck, indem man es zu erhöhen sucht. Oder man ändert die Organisation der Stiftung so, dass sie zu Zweck und Vermögen passt. Wenn dies innerhalb der Stiftung nicht mehr möglich ist, kann Anschluss an Dritte gesucht werden, sei es durch Kooperation, Fusion oder Vermögensübertragung. Sind auch diese Wege verschlossen, bleibt die zivilrechtliche Aufhebung der Stiftung.

Während Kooperationen an der Struktur der Stiftung nichts ändern, führen Umstrukturierungen, wie es der Name sagt, zu neuen strukturellen Gegebenheiten. Den rechtlichen Rahmen setzt dabei das Fusionsgesetz.³ Es listet die möglichen Umstrukturierungen abschliessend auf und legt damit indirekt auch die unzulässigen fest.⁴ Zulässig für Stiftungen sind die *Fusion* sowie die *Vermögensübertragung*.

Stiftungen stehen mehrere faktische und rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um auf Krisen zu reagieren. Angestrebt werden kann zunächst eine Änderung der Organisation oder des Zwecks der Stiftung. Bei Bedarf kann sodann der Zweck eingeschränkt oder die Fördertätigkeit vorübergehend ausgesetzt werden. Möglich sind ferner Zustiftungen auf dem Wege des Fundraising. Zu prüfen sind auch vertragliche Kooperationen oder tiefgreifende Umstrukturierungen durch Fusion oder Vermögensübertragung. Schliesslich kommt eine zivilrechtliche Aufhebung in Betracht.

Les fondations disposent de diverses possibilités pratiques et juridiques leur permettant de réagir à des crises. Elles peuvent d'abord tendre à modifier l'organisation ou l'objet de la fondation. En cas de besoin, le but peut être limité ou l'activité de soutien temporairement suspendue. On peut aussi envisager d'augmenter le capital par le biais de récoltes de fonds. On doit en outre envisager des coopérations contractuelles ou de modifier profondément la structure par une fusion ou un transfert de patrimoine. Enfin, on peut considérer une dissolution en vertu du droit civil.

P.P.

¹ Dieser Beitrag wird in der Schriftenreihe «Foundation Governance» des Centre for Philanthropy Studies (ceps), herausgegeben von Georg von Schnurbein / Philipp Egger, Helbing & Lichtenhahn, Basel, voraussichtlich 2013 im Band 10 «Stiftungen in Finanznot», erscheinen.

² Art. 84a ZGB. Vgl. Markus Vischer, Sanierung einer Stiftung und einige Gedanken zur Stiftung Pro Juventute, in: Thomas Sprecher (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz von Unternehmen II, Zürich 2012, 183–209.

³ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003, SR 221.301.

⁴ Für Stiftungen *nicht zulässig* sind vor allem die *Umwandlung*, das heisst die Überführung einer klassischen Stiftung in eine andere Rechtsform. Eine Stiftung kann so wenig ein Verein werden, wie ein Verein eine Stiftung werden kann; sowie die *Spaltung*. Bei der Spaltung überträgt eine Gesellschaft ihr ganzes Vermögen oder Teile davon auf andere Gesellschaften (Art. 29 FusG).

In der Übersicht ergeben sich für Stiftungen in der Krise hauptsächlich folgende Möglichkeiten:

1. Zustiftung
2. Organisationsänderung
3. Zweckänderung
4. Einschränkung oder temporäre Aussetzung der Zweckumsetzung

5. Kooperation
6. Fusion
7. Vermögensübertragung
8. Zivilrechtliche Aufhebung.

Systematisch können diese Möglichkeiten wie folgt gegliedert werden:

	Zustimmung Aufsichtsbehörde erforderlich	Vertragliche Lösung	Umstruk- turierung nach FusG	Weiterbestehen der Stiftung
Zustiftung	nein	evtl.	nein	ja
Organisationsänderung	ja	nein	nein	ja
Zweckänderung	ja	nein	nein	ja
Einschränkung/Aussetzung Zweckerreichung	evtl.	nein	nein	ja
Kooperation	nein	ja	nein	ja
Absorptionsfusion	ja	ja	ja	nein
Kombinationsfusion	ja	ja	ja	ja
Vermögensübertragung nach FusG	ja	ja	ja	meist nein
Vermögensübertragung nach OR	ja	ja	nein	meist nein
Zivilrechtliche Aufhebung	ja	nein	nein	nein

Bei Umstrukturierungen stets zu beachten sind die *steuerlichen Aspekte*.⁵

Umstrukturierungen bezwecken hauptsächlich eine Reduktion der Kosten und die langfristige Sicherung des Stiftungszwecks. In den letzten Jahren erlebte man Fusionen vor allem im Bereich der Personalvorsorgestiftungen. Fusionen von klassischen Stiftungen sind hingegen relativ selten – im Jahr 2011 zählte man bei rund 12 500 klassischen Stiftungen nur acht Fusionen. Oft stehen sachfremde Motive dagegen: Mitglieder des Stiftungsrats, die eine Pfründe (Vermögensbewirtschaftung) oder überhaupt den Status des Stiftungsrats nicht verlieren wollen. Ausserdem erfordern Umstrukturierungen einen gewissen Aufwand.

B. Zustiftung

Hinreichende Zustiftungen sind gemeinhin der einfachste Weg, eine Stiftung aus finanziellen Schwierigkeiten zu bringen.⁶ Es braucht dazu keine rechtlichen Vorkehrungen, sondern lediglich verstärktes Fundraising. Allerdings sind die Möglichkeiten hier doch für die meisten Stiftungen beschränkt.⁷ Ausserdem ist es nicht immer sinnvoll, wenn grössere Stiftungen kleineren Geld geben, mit dem diese dann zwar für kurze Zeit über die Runden kommen, ihr strukturelles Problem aber nur vor sich herschieben.

C. Organisationsänderung

Die Änderung der Organisation ist in Art. 85 Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt:

«Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.» Alternative Voraussetzung für eine Organisationsänderung ist also, dass entweder die Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks dies «dringend erfordern». Soweit der Stifter in der Stiftungsurkunde keine organisatorischen Vorgaben gemacht hat, kann der Stiftungsrat die Organisation selbst

⁵ Vgl. *Werner Beilstein*: Fusion von Stiftungen – steuerliche Beurteilung, in: *Werner Beilstein/Simon Heim/Kurt Schildknecht*: Stiftungsfusionen, Zürich 2007, 89–100. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthalten keine spezifischen Bestimmungen für die Umstrukturierung von Stiftungen.

⁶ «Zustiftung» ist kein terminus technicus und wird vom Gesetzgeber nicht verwendet. Vgl. Wörterbuch zum Schweizer Stiftungswesen, *Swissfoundations 2007*: «Eine Zustiftung ist die Übertragung von Vermögenswerten an eine bestehende Stiftung. Erfolgt eine Zustiftung durch den Stifter, spricht man von einer Nachstiftung.» Während mit «Widmung» die Zuwendung von Vermögen an eine zu gründende Stiftung gemeint ist, bezieht sich «Zustiftung» auf eine schon bestehende Stiftung, unabhängig davon, von wem das Vermögen stammt, wie hoch es ist und wie es sich zusammensetzt. «Zustiftung» wird hier synonym mit «Spende» verstanden.

⁷ Ironischerweise wurde zum Beispiel im Jahr 2007 die Stiftung Pro Facile in Solothurn, deren Zweck der Aufbau eines professionellen Fundraisings für anerkannte gemeinnützige Institutionen war, mangels Mitteln gelöst.

regeln. Er kann die vorhandenen Stiftungsreglemente anpassen (was die Aufsichtsbehörde dann zu genehmigen hat). Vor allem bei älteren Stiftungen ist es aber oft der Fall, dass der Stifter in der Stiftungsurkunde eine detaillierte Organisation festgelegt hat, welche sich im Laufe der Zeit als unzweckmässig erweist. Wenn zum Beispiel die Stiftungsurkunde festsetzt, dass die Stiftung in jedem Kontinent eine Betriebsstätte unterhalten muss, mag dies zu kostspielig werden, und diese Bestimmung muss dann via Organisationsänderungsverfahren aufgehoben werden.

Unter Organisationsänderung liesse sich wohl auch der Antrag fassen, es sei dem Stiftungsrat zu gestatten, *das Stiftungsvermögen anzugreifen*, es sei also die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln. Eine solche Änderung läuft unter Umständen auf eine zeitlich verzögerte Aufhebung der Stiftung hinaus.

Die Änderung der Organisation nach Art. 85 ZGB bezieht sich auf *wesentliche* Änderungen; *unwesentliche* Änderungen der Stiftungsurkunde werden nach Art. 86b ZGB unter leichteren Voraussetzungen vorgenommen: Sie müssen «aus triftigen sachlichen Gründen als geboten» erscheinen, und es dürfen keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Organisationsänderungen können verbunden werden mit Zweckänderungen.

D. Zweckänderung

Grundsätzlich ist der Stiftungszweck ja unabänderlich. Allerdings kann er allmählich aus der Zeit fallen, in eine ungünstige Gegend verrückt oder unerreichbar werden. Deshalb sieht der Gesetzgeber in den Art. 86 und 86a ZGB die Möglichkeit einer Zweckänderung vor.

Auf Antrag des *Stiftungsrats* (oder der *Aufsichtsbehörde*) kann die zuständige Änderungsbehörde den Zweck der Stiftung ändern, wenn *objektiv* «deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass» – *subjektiv* – «die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist».⁸ Unter denselben Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

Es muss sich um eine «deutliche» Entfremdung vom Stifterwillen handeln.⁹ Zur Prüfung sind zunächst die historischen Verhältnisse festzustellen. Ihnen sind die objektiven Verhältnisse der Gegenwart gegenüberzustellen, damit die Abweichung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung eruiert werden kann.

Der neue Stiftungszweck darf nicht radikal vom bisherigen Zweck abweichen, sondern muss diesem möglichst ähnlich sein.¹⁰

Auch *der Stifter* kann eine Zweckänderung beantragen, nach den in Art. 86a ZGB vorgesehenen Voraussetzungen. Eine davon ist, dass er einen Zweckänderungsvorbehalt in die Stiftungsurkunde aufgenommen hat. Die Zweckänderung nach Art. 86a ZGB ist insofern erleichtert, als die Änderungsbehörde dabei ein geringeres Ermessen hat: Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss sie die Änderung verfügen. Allerdings ist diese

Variante an die Person des Stifters gebunden: Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist weder vererblich noch übertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt das Recht spätestens 20 Jahre nach Errichtung der Stiftung. Haben mehrere Personen gemeinsam die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks auch nur gemeinsam verlangen. Die Änderung kann frühestens nach zehn Jahren seit der Stiftungsgründung vorgenommen werden. Da diese Möglichkeit erst seit der Gesetzesrevision 2006 gegeben ist und da erst seit dann in neuen Stiftungsurkunden der Zweckänderungsvorbehalt eingefügt werden kann, sind die ersten solcher Änderungen erst ab dem Jahr 2016 zu erwarten.

Dem Stiftungsrat steht nur die Variante nach Art. 86 ZGB zur Verfügung. Es besteht aber gute Aussicht, dass die zuständigen Behörden bei der Ausübung des Ermessens, ob die Voraussetzungen vorliegen, wie bisher mit Augenmass vorgehen.

E. Einschränkung oder temporäre Aussetzung der Zweckumsetzung

Eine gegenüber der Zweckänderung mildere Massnahme ist es, bei der *Umsetzung* des Zwecks Reduktionen vorzunehmen. Dies kann sich wie folgt auswirken:

- *thematische* Einschränkung: Die Fördertätigkeit geschieht unter verengtem Fokus. Statt in vier Bereichen erfolgt sie zum Beispiel nur noch in zwei;
- *quantitative* Einschränkung: Der Fokus bleibt, aber das Volumen wird eingeschränkt: Es werden weniger Projekte gefördert, oder die jeweils gesprochenen Förderbe-

⁸ Vgl. *Hans Michael Riemer*, Berner Kommentar, Die Stiftungen, Bern 1975, Art. 85/86 N 6 ff.

⁹ *Riemer* (Fn. 8) Art. 85/86 N 7.

¹⁰ *Riemer* (Fn. 8) Art. 85/86 N 11; BSK ZGB-Grüniger, Art. 85/86 N 8; *Thomas Sprecher/Ulysses von Salis*, Die schweizerische Stiftung, Zürich 1999, 181.

träge werden reduziert. Eine quantitative Einschränkung kann immer auch Ansporn dazu sein, die *Qualität* der Stiftungsarbeit anzuheben;

- *zeitliche* Einschränkung: Projekte werden weniger lang unterstützt. Eine andere Form der Reduktion ist die temporäre *Aussetzung jeglicher Fördertätigkeit*. Die Stiftung wird dann vorübergehend zu einer Thesaurierungsstiftung, die alle Erträge zur Äufnung des Stiftungsvermögens verwendet, bis dieses wieder einen Stand erreicht hat, der die weitere Fördertätigkeit erlaubt. Das tönt auf dem Papier besser, als es sich in der Praxis anlässt. Denn in der Zwischenzeit bleibt die Stiftung ohne jede Aktivitäten. Sie stellt sich scheinbar tot. Sie muss ihre Organisation anpassen und sich vielleicht von der Geschäftsführung trennen, denn Geschäfte sollen ja bis auf weiteres keine mehr geführt werden. Wertvolles Know-how kann verloren gehen. Die Stiftung verliert an Reputation und Glaubwürdigkeit. Eine solche Variante scheint daher lediglich dort gerechtfertigt, wo diese Aussetzung nur kurz ist.

F. Kooperation

I. Allgemeines

Die Frage, ob Kooperationen an sich etwas Gutes seien oder gerade nicht, lässt sich nicht generell beantworten. Meines Erachtens gehört es zur ständigen strategischen Stiftungsarbeit, mögliche Kooperationspartner zu identifizieren, vielleicht sogar zu evaluieren. Auch Stiftungen müssen die Märkte kennen, in denen sie sich bewegen. Dies bedeutet zugleich, dass man die eigene Stiftung kooperationsfähig machen und halten muss.

Klassische Stiftungen können an sich mit beliebigen Dritten kooperieren. Der *Kooperationspartner* kann eine andere Stiftung sein, aber auch eine andere juristische Person, unabhängig davon, ob sie gemein- oder privatnützig ist, oder auch eine natürliche Person. Die Kooperation kann faktisch erfolgen oder in rechtlich verbindlicher Form, durch Abschluss eines (schriftlichen) Vertrags. Sie kann kurzfristig sein oder langfristig.

Die *Motivation* der Stiftung, Kooperationsvereinbarungen einzugehen, ist grundsätzlich das Ziel, den Stiftungszweck wirksamer umzusetzen. Unter dem Druck von Krisen können Kooperationen ermöglichen, dass der Zweck überhaupt noch umgesetzt werden kann. Bestimmte Förderprojekte könnten vielleicht von einer Stiftung allein nicht mehr getragen werden, aber mit einer Kooperation ginge es noch.

Es kann sich dabei nicht darum handeln, dem Kooperationspartner zu helfen, es sei denn, dessen Unterstützung liege selbst im Stiftungszweck. Dann fiele der Abschluss des Kooperationsvertrags unter die Fördertätigkeit, und der Kooperationspartner wäre nicht nur ein Intermediär auf dem Weg zum Destinatär, sondern zugleich selbst Destinatär. Abgesehen von «strategischen» Partnerschaften, «Allianzen», soll der Kooperationspartner aber *Mittel zum Zweck* sein: Mit ihm soll der Stiftungszweck besser erreicht werden können als ohne ihn.

Kooperationspartner haben einander grundsätzlich auf Augenhöhe zu begegnen. Sie schliessen Austauschverträge ab: Leistung und Gegenleistung haben einander zu entsprechen. Es herrscht Parität der eingebrachten Leistungen. Davon weicht der von der Praxis entwickelte Typus der «Senior-

Partnerschaft» ab: Eine schon länger bestehende Stiftung hilft mit ihrer Erfahrung einer jüngeren.¹¹ Dadurch kann diese Wissen akquirieren, fachspezifische Kompetenz aufbauen.

Kooperationen können auch von *mehreren* Parteien abgeschlossen werden. Es gibt bilaterale und multilaterale Kooperationen. Bei einer Mehrzahl von Kooperationspartnern spricht man auch von Netzwerken.¹²

II. Regelungspunkte

Mögliche Regelungspunkte im Kooperationsvertrag sind:

- a) *Inhalt*: Die Kooperation kann sich auf alle Bereiche der Stiftungstätigkeit beziehen: Stiftungsführung, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Vermögensbewirtschaftung, Fördertätigkeit etc.
- b) *Beiträge jedes Partners*: Die Stiftung kann Ressourcen aller Art zur Verfügung stellen, finanzielle Mittel, aber auch personelle Kapazitäten, Know-how etc.
- c) *Dauer und Beendigungsmodalitäten*: Der Zeithorizont der Kooperation sollte klar sein. Es gibt hier die Möglichkeit, den Vertrag zu befristen, oder aber ihn unbefristet, doch mit Kündigungsmöglichkeiten auszugestalten. Nützlich ist es sicher, wenn die Parteien sich über den zunächst einmal in Aussicht genommenen Zeithorizont aussprechen, damit keine falschen Erwartungen geweckt werden.

¹¹ Verena Freyer, Kooperationen und Netzwerke im Stiftungswesen, in: Rupert Graf Strachwitz/Florian Mercker (Hrsg.), *Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis*, Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin 2005, 594–605, 597.

¹² Freyer (Fn. 11) 601 ff.

- d) *Kommunikationskanäle und Ansprechpartner*: Wer auf welcher Seite soll kontaktiert werden?
- e) *Entscheidungsstrukturen und Schnittstellenproblematik*: Arbeitsgruppe, Projektmanagement;
- f) *Eigentum* an den in der Kooperation erzielten Ergebnissen (Immaterialgüterrechte);
- g) *Änderbarkeit* des Vertrags. Oft betritt man mit der Kooperation Neuland. Es kann zu Krisen kommen; es kann sich zeigen, dass die Erwartun-

gen falsch waren. Dann muss die Kooperation adjustiert werden können. Es sollte schon von Anfang an, in der Phase erster Euphorie, festgelegt werden, dass die Kooperationsvereinbarung regelmässig überprüft wird.

In der Regel wird die Zusammenarbeit durch einen Vertrag geregelt. Wenn es sich aber um ein langfristiges Projekt handelt, kann eine *eigene Rechtsform* in Frage kommen. Dann errichten die beteiligten Partner ein spezielles Rechtsgefäss, ein «joint venture vehicle», das sich dieses Projektes annimmt und von den Partnern gehalten und unterstützt wird.

Kooperationen sind aktiv zu betreiben. Stiftungsintern ist auch im Auge zu behalten, wie sich die Kooperation auf die übrige Stiftungstätigkeit auswirkt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass Stiftungen eine Kooperationskultur entwickeln. Die Grenze bildet aber der Stiftungszweck. Jede Kooperation muss durch den Stiftungszweck gedeckt sein. Dies ist vor allem dort von Bedeutung, wo die Kooperation nicht Mittel zum Zweck ist, sondern selbst Förderung.

III. Kooperation mit einer Dachstiftung

Eine besondere Form der Kooperation stellt es dar, wenn sich eine kleine Stiftung dauerhaft unter die Fittiche einer Dachstiftung begibt. Sie bleibt dann rechtlich selbständig, überträgt aber wichtige Elemente der Stiftungsführung der Dachstiftung. Dies kann geschehen durch

- *Personalunion auf Ebene Stiftungsrat*: Der Stiftungsrat der Dachstiftung stellt auch den Stiftungsrat der «kooperierten» Stiftung;
- *Übernahme der Geschäftsführung*: Die «kooperierte» Stiftung behält ihren «eigenen» Stiftungsrat, be-

auftragt aber die Dachstiftung mit der operativen Tätigkeit, der Geschäftsführung, der Vermögensbewirtschaftung, der Fördertätigkeit, oder Teilen davon. Hier können im Rahmen der Vertragsfreiheit massgeschneiderte Lösungen gefunden werden.¹³

Die Kooperation kann durch eine *Fusion* mit der Dachstiftung ersetzt werden.

G. Fusion

I. Allgemeines

Den exakten Überblick haben wir nicht. Es besteht aber kein Zweifel, dass die Schweiz unzählige kleine und kleinere Stiftungen kennt und dass es sinnvoll wäre, wenn Stiftungen, die – etwa durch eine Krise – zu klein geworden sind, um ihren Zweck noch richtig zu erfüllen, umstrukturiert würden, durch Fusion oder Vermögensübertragung.

Bei einer Fusion werden zwei Rechtsträger verschmolzen. Es handelt sich um eine Auflösung ohne Liquidation.¹⁴ Fusionen sind endgültige Lösungen, nachhaltig und irreversibel.

Die Fusion ist im Fusionsgesetz geregelt. Die Stiftungen erfahren in dessen 6. Kapitel, den Art. 78-85 FusG, eine eigene Regelung.

Gemäss Art. 78 Abs. 1 FusG sind Fusionen *nur zwischen Stiftungen* möglich. Es handelt sich dabei also um eine rechtsformwahrende Fusion. Klassische Stiftungen können daher – im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen oder Vorsorgestiftungen – nicht mit Aktiengesellschaften oder Genossenschaften fusionieren.

Den Bestimmungen zur Stiftungsfusion unterliegen neben den klassischen Stiftungen auch die Familienstiftungen und die kirchlichen Stif-

¹³ Vgl. Philipp Hof, Externes Stiftungsmanagement, in: Rupert Graf Strachwitz/Florian Mercker (Hrsg.), Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin 2005, 1005–1012.

¹⁴ Vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf für das Fusionsgesetz, Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Fusion, die Spaltung und die Umwandlung von Rechtsträgern (Fusionsgesetz), Bern 1997; *Botschaft FusG*, Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) vom 13. Juni 2000, BB1 2000 4337 ff.; sowie Regina E Aebi-Müller, Die Zweckänderung bei der Stiftung nach der Stiftungsrechtsrevision vom 8. Oktober 2004 und nach In-Kraft-Treten des Fusionsgesetzes, ZBJV 141 2005; Werner Beilstein, Fusion von Stiftungen – steuerliche Beurteilung, Werner Beilstein/Simon Heim/Kurt Schildknecht, in: Stiftungsfusionen, Zürich 2007, 89–100; Albert Comboeuf, Kommentar zu Art. 14–17, 109, 111 FusG, Baker & McKenzie (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Fusionsgesetz, Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung sowie die einschlägigen Bestimmungen des IPRG und des Steuerrechts, Bern 2003; Dieter Dubs, Kommentar zu Art. 105–107 FusG, BSK Fusionsgesetz, Basel 2005; Simon Heim, Strukturanpassungen von Stiftungen nach dem Fusionsgesetz, in: Werner Beilstein/Simon Heim/Kurt Schildknecht, Stiftungsfusionen, Zürich 2007, 7–88; Hans Michael Riemer, Die Behandlung der Vereine und Stiftungen im Fusionsgesetz, SJZ 100 (2004), 201–209; Martin Tauffer, Fusion von Stiftungen, AJP 7 (1998) 777–783.

tungen. Es können demnach verschiedene *Formen* der Stiftung miteinander fusionieren.

Art. 78 Abs. 2 FusG macht die Zulässigkeit der Fusion davon abhängig, ob sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient.

Man unterscheidet zwei Formen der Fusion:

- die *Absorptionsfusion* (Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG): Eine Stiftung übernimmt eine andere Stiftung;
- die *Kombinationsfusion* (Art. 3 Abs. 1 lit. b FusG): Zwei Stiftungen schliessen sich zu einer neuen (dritten) Stiftung zusammen. Die bisherigen Stiftungen verschwinden und machen einer neuen Platz, die aus der Fusion hervorgeht.

Die praktische Schwierigkeit ist in beiden Fällen, den richtigen Fusionspartner zu finden. Wenn aus zwei eins gemacht wird, stellen sich bei Stiftungen ähnliche Fragen wie bei der Fusion gewinnorientierter Gesellschaften: Haben die beiden Stiftungen einigermassen kompatible Zwecke? Soll eine neue Stiftung entstehen (Kombination), oder soll die eine Stiftung die andere schlucken (Absorption)? Welches soll der Name der neuen Stiftung sein (Kombination)? Wer bleibt bzw. wird Mitglied des Stiftungsrats, und wer scheidet aus? Entstehen durch die Fusion Interessenkonflikte? Kann der Stifter oder der Stiftungsrat einer geschluckten Stiftung doch noch irgendwie Einfluss nehmen? Resultiert durch die Fusion eine Kostenersparnis?

II. Fusionsverfahren

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die klassischen Stiftungen. Für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen gelten hingegen Besonderheiten.

1. Grundsatzbeschluss

Es braucht zunächst einen Grundsatzbeschluss der beteiligten Stiftungsräte.

2. Zweckänderungsverfahren

Die fusionierenden Stiftungen müssen «ähnliche oder zumindest ergänzende Zwecke verfolgen».¹⁵ In den seltensten Fällen wird aber der Zweck der fusionierenden Stiftungen identisch sein. Deshalb wird regelmässig ein Zweckänderungsverfahren nach Art. 86 ZGB notwendig sein (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 FusG). Die Stiftungsurkunde (und das Reglement) der übernehmenden Stiftung sind jener der übernommenen Stiftung anzupassen. Bei der allfälligen Erweiterung des Destinatärskreises ist zu prüfen, ob ein Eingriff in bestehende Destinatärsrechte vorliegt. Gegebenenfalls wäre eine getrennte Vermögensverwaltung erforderlich.

Üblicherweise haben die (meist nicht einmal namentlich bestimmten) Destinatäre keine Rechtsansprüche gegen klassische Stiftungen (anders als bei Familienstiftungen und Personalvorsorgestiftungen). Ihr Schutzbedürfnis ist daher recht gering. Es wird befriedigt dadurch, dass die Fusion sachlich gerechtfertigt sein und dass der Stiftungszweck gewahrt bleiben muss.

3. Fusionsvertrag

Weiter braucht es einen schriftlichen Fusionsvertrag (Art. 79 Abs. 3 Satz 1 FusG). Er ist von den Stiftungsräten der fusionierenden Stiftungen abzuschliessen (Art. 79 Abs. 1 FusG).

Der Fusionsvertrag muss sich über Name, Sitz und Rechtsform der beteiligten Stiftungen äussern sowie zum Stichtag der Fusion und zur Stellung der Destinatäre mit Rechtsansprüchen (explizite Erklärung der Übernahme

aller Rechte und Pflichten und die Wahrung der wohlerworbenen Rechte). Die Kostentragung der Fusion ist ebenfalls festzuhalten. Der Fusionsvertrag muss zudem den Antrag auf Genehmigung der Fusion enthalten (Art. 79 Abs. 2 lit. b FusG).

Wenn ein Destinatär einen durchsetzbaren Rechtsanspruch hat, darf dieser Anspruch durch die Fusion nicht beeinträchtigt werden. Deshalb muss im Fusionsvertrag gegebenenfalls dargetan werden, wie sein Anspruch nach der Fusion ausgestaltet sein soll. In der Praxis bedeutet dies: Stiftungen, die fusionieren wollen, sollten im Zeitpunkt des Abschlusses des Fusionsvertrags möglichst keine unerfüllten Zusagen mehr haben und danach bis zum Abschluss der Fusion keine Förderzusagen mehr machen.

4. Fusionsbilanz

Die beiden Stiftungen müssen ferner Bilanzen zu Marktwerten erstellen. Der Bilanzstichtag darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen, sonst ist eine Zwischenbilanz zu erstellen. Dies gilt auch, wenn es in der Vermögenslage einer der beteiligten Stiftungen seit Abschluss der Bilanz zu wichtigen Änderungen gekommen ist (Art. 80 i.V.m. 11 FusG).

5. Fusionsbericht

Die Stiftungsräte der Stiftungen, die an der Fusion beteiligt sind, müssen einen ausführlichen schriftlichen Fusionsbericht erstellen (Art. 14 FusG¹⁶).

6. Revisionsbericht

Fusionsvertrag und Fusionsbilanzen müssen durch einen Revisor geprüft

¹⁵ Botschaft FusG (Fn. 14) 4469.

¹⁶ Die Ausnahmen von Art. 14 Abs. 2 und 5 FusG beziehen sich nach dem Wortlaut nicht auf Stiftungen.

werden (Art. 81 Abs. 1 FusG). Im Vordergrund steht der Schutz von Gläubigern der Stiftungen und von Rechtsansprüchen der Destinatäre. Die Prüfung kann durch die Revisionsstelle einer der Stiftungen vorgenommen werden, und zwar für beide Stiftungen. Die Beurteilung muss die Aussage enthalten, ob die Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob (Dritt-)Gläubigerforderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht. Die Revisionsstelle der übernommenen Stiftung hat zudem zu bestätigen, dass alle Vermögenswerte ordnungsgemäss überführt und die Fusion ordnungsgemäss vollzogen worden sind und dass die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Eröffnungsbilanz zu Marktwerten vorliegt.

7. Fusionsbeschlüsse

Die Stiftungsräte müssen die konkrete Fusion formell beschliessen.

8. Information der Destinatäre

Allfällige Destinatäre mit Rechtsansprüchen müssen über die Fusion und die damit einhergehenden Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung informiert werden (Art. 82 FusG).

9. Genehmigung durch Aufsichtsbehörde

Die Fusion klassischer Stiftungen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Zuständig sind

- bei einer *Absorptionsfusion*: die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 FusG). Wenn mehrere Stiftungen absorbiert werden, müssen die Aufsichtsbehörden aller absorbierenden Stiftungen zustimmen;
- bei einer *Kombinationsfusion*: die Aufsichtsbehörden aller involvierten Stiftungen.

Im Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 78 Abs. 2, 79, 82 und 83 FusG gegeben sind (sachliche Rechtfertigung der Fusion; Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks; Wahrung der Destinatärsrechte; Informationspflicht). Beizulegen sind der Fusionsvertrag; die geprüften Fusionsbilanzen und die Prüfberichte der Revisoren. Wenn der Fusionsvertrag nicht von allen Mitgliedern des Stiftungsrats unterzeichnet ist, sind zusätzlich entsprechende Stiftungsratsbeschlüsse einzureichen:

- Stiftungsratsbeschluss der abgebenden Stiftung über die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages, der Antrag an die Aufsichtsbehörde, dass die Stiftung infolge Fusion vermögenslos und daher aufzuheben ist;
- Stiftungsratsbeschluss der aufnehmenden Stiftung betreffend die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrags.

Die Aufsichtsbehörde führt einen Schuldenruf durch (Art. 85, 25 FusG) und erlässt dann die genehmigende Verfügung (Art. 83 Abs. 3 FusG).

10. Handelsregistereintrag

Wenn die Genehmigungsverfügung nach Ablauf von 30 Tagen in Rechtskraft erwachsen ist, wird sie von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen beim Handelsregisteramt angemeldet (Art. 83 Abs. 3 FusG). Mit der Eintra-

gung im Handelsregister wird die Fusion rechtswirksam (Art. 83 Abs. 4 i.V.m. 22 Abs. 1 FusG). Gleichzeitig wird die übertragende Stiftung oder werden die übertragenden Stiftungen im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 sowie 21 Abs. 3 FusG) und verlieren ihre Existenz.

In der Regel dauert das ganze Fusionsverfahren bis zu 12 Monate.

11. Grundbucheintrag

Soweit grundbuchlich relevante Vermögensteile wie Liegenschaften im Rahmen der Fusion übernommen werden, muss die übernehmende Stiftung zudem innert drei Monaten ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion die Anmeldung der notwendigen Änderungen beim Grundbuchamt vornehmen.¹⁷

III. Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

Im Vertragsrecht bedarf die Übertragung einer Schuld der Zustimmung durch den Gläubiger (Art. 176 OR). Wenn der Gläubiger mit einem anderen Schuldner nicht einverstanden ist, kommt es nicht zur Schuldübernahme, und der alte Gläubiger haftet weiter. Bei der Fusion ist dies anders: Alle Forderungen gehen auf die übernehmende Stiftung über, ohne dass die Gläubiger dies verhindern könnten. Deshalb sieht das Fusionsgesetz Gläubiger- und Arbeitnehmerschutzmassnahmen vor (Art. 85 FusG).

IV. Fusion bei Überschuldung

Auch eine überschuldete Stiftung kann via Fusion übernommen werden.¹⁸

V. Grenzüberschreitende Fusion

Es gibt verschiedene Formen, wie Fusionen von Stiftungen, die in ver-

¹⁷ Vorbehalten bleibt die kürzere Frist von zwei Monaten für die Spezialfälle nach Art. 104 Abs. 2 FusG.

¹⁸ Vgl. *Ulysses von Salis*, Kapitalverlust und Sanierungsfusion, in: Thomas Sprecher (Hrsg.), *Sanierung und Insolvenz von Unternehmen II*, Zürich 2012, 149–181; *Heim* (Fn. 14) 27.

schiedenen Staaten inkorporiert sind, vorgenommen werden können.¹⁹

VI. Beispiele

Die seit 1998 bestehende Ursula Hecht Stiftung mit Sitz in Ostermündigen hat im Mai 2010 ihre Aktiven und Passiven auf dem Wege der Fusion auf die Stiftung Empiris mit Sitz in Zürich übertragen und damit ihre eigene Existenz aufgegeben.²⁰ Die Stiftung wurde im Handelsregister gelöscht. Bei der Stiftung Empiris ihrerseits handelt es sich um eine 2002 errichtete Dachstiftung der Credit Suisse mit dem Zweck der Unterstützung und Förderung der Forschung, Wissenschaft und Ausbildung. Analog verhält es sich mit der Gertrude und Wolfgang Schrader-Dislich Stiftung mit Sitz in Zürich. Sie fusionierte im Dezember 2010 mit der Stiftung Accentus, ebenfalls einer Dachstiftung der Credit Suisse.

Weitere Fusionen klassischer Stiftungen seit Ende 2010:

- 30.11.2010: Stiftung Villa Flora Winterthur, in Winterthur: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Hahnloser/Jaeggli Stiftung in Winterthur über.
- 21.1.2011: Fondation Arc-en-Ciel, à Aigle, assurer un équilibre harmonieux entre les intérêts des différents partenaires du cyclisme: Les actifs et les passifs envers les tiers sont repris par la fondation Cycling Anti-Doping Foundation à Aigle.
- 13.5.2011: Stiftung Wohnen für Atembehinderte, in Davos: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Stiftung aha ! Das Band – Schweizerisches Zentrum für Allergie, Haut und Asthma, in Bern, über.
- 13.5.2011: Schweizerische Neurodermitis Stiftung, in Oberägeri: Aktiven und Passiven gehen infolge

Fusion auf die Stiftung aha ! Das Band – Schweizerisches Zentrum für Allergie, Haut und Asthma in Bern über.

- 1.9.2011: Stiftung für ökumenische und historische Theologie, in Bern: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Fontes-Stiftung in Bern über.
- 15.9.2011: Stiftung Bel Campo, in Freienbach: Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Stiftung für natürliche Wirtschaftsordnung (neu: NWO-Stiftung Belcampo) in Freienbach über.
- 4.10.2011: Stiftung Reha-Klinik Walenstadtberg, in Walenstadt: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Stiftung Klinik Valens in Pfäfers, über.
- 22.12.2011: Pro Baukaderschule Stiftung zur Förderung der Baukaderschule Unterentfelden BSU, in Aarau: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Bildungsstiftung des baumeister verbandes aargau in Aarau über.
- 22.12.2011: Rehabilitationsklinik Freihof Baden, in Baden: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Stiftung Gesundheitsförderung Bad Zurzach + Baden (bisher Gemeinnützige Stiftung für Zurzacher Kuranlagen) in Bad Zurzach über.
- 18.1.2012: Adolf und Selina Dätwyler-Gamma Stiftung, in Altdorf UR: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Dätwyler Stiftung in Altdorf UR über.
- 14.2.2012: Impuls, in Luzern: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die Stiftung Josi J. Meier – Hilfe zur Selbsthilfe, in Luzern, über.
- 21.3.2012: Stiftung Martin Luther King-Haus, in Basel: Aktiven und Passiven gehen infolge Fusion auf die ESM Diakonie- und Sozialstiftung in Basel über.

H. Vermögensübertragung

Es wurde erwähnt, dass Stiftungen nur mit Stiftungen, nicht aber mit anderen Rechtspersonen fusionieren können. Ein wirtschaftlich einer Fusion weitgehend entsprechendes Resultat lässt sich indes mit einer *Vermögensübertragung* erzielen. Diese meint die Übertragung eines Vermögens oder von Teilen davon mit Aktiven und Passiven von einem Rechtsträger auf einen anderen. Stiftungen können Vermögensteile zum Beispiel auf Vereine oder Aktiengesellschaften übertragen.

Die Vermögensübertragung nach Art. 69 ff. FusG zeichnet sich durch besondere *Flexibilität* und einen sehr *weiten Anwendungsbereich* aus. Sie ergänzt die in Art. 181 Obligationenrecht (OR) geregelte Vermögens- oder Geschäftsübernahme durch Einzelübertragung. Ob man via Singularsukzession vorgehen soll (nach Art. 181 OR) oder aber via Vermögensübertra-

¹⁹ Vgl. Heim (Fn. 14) 27 ff.; Harold Grüniger, Grenzüberschreitende Sitzverlegung aus der und in die Schweiz, in: Dominique Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, 119–134. – In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Fusion von gemeinnützigen Stiftungen im Fürstentum nach dem neuen Stiftungsrecht nicht zulässig ist. § 41 PGR erlaubt nur die Umwandlung einer privatnützigen Stiftung (ohne Abwicklung oder Liquidation unter zwingender Wahrung des Wesens der Stiftung und des Stifterwillens) in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder in ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen mit Persönlichkeit. Eine *Vermögensübertragung* nach § 45 Schlussabteilung PGR ist möglich, darf jedoch dem Stiftungszweck wie auch den Stiftungsdokumenten in ihrer Gesamtheit nicht widersprechen.

²⁰ Vgl. Harold Grüniger, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, *successio* 2011 116.

gung und partieller Universalsukzession (nach Fusionsgesetz), hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zum Beispiel ist die Übertragung mehrerer Liegenschaften an verschiedenen Orten nach Fusionsgesetz einfacher und billiger. Die Übertragung nach Art. 181 OR bedient hingegen das Bedürfnis nach Diskretion besser.

Die Voraussetzungen für eine Vermögensübertragung entsprechen im wesentlichen jenen der Fusion (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 78 Abs. 2 FusG). Die Vermögensübertragung muss sachlich gerechtfertigt sein und der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dienen. Allfällige Rechtsansprüche der Destinatäre müssen gewahrt bleiben.

Bei der Prüfung des «Vermögensübertragungspartners» stellen sich analoge Fragen wie bei der Fusion. Im Gegensatz zur Fusion, wo es zu einem veränderten Zweck kommen kann, hat die Übertragung des Liquidationsvermögens allerdings keinerlei Wirkung auf die Zwecksetzung der bedachten Organisation.

Das Verfahren der Vermögensübertragung ist einfacher ausgestaltet als jenes der anderen Transaktionsformen des Fusionsgesetzes. Es braucht einen Übertragungsvertrag (Art. 70 ff. FusG). Die Aufsichtsbehörde muss die Vermögensübertragung genehmigen (Art. 87 FusG). Nach Eintritt der Rechtskraft ihrer Genehmigungsverfügung meldet sie die Vermögensübertragung im Handelsregister an.

Die übertragende Stiftung haftet während drei Jahren nach der Vermögensübertragung solidarisch mit dem neuen Schuldner für die übertragenen Schulden (Art. 75 Abs. 1 FusG). Subsidiär zu dieser Solidarhaftung sieht Art. 75 Abs. 3 FusG unter bestimmten Voraussetzungen eine Sicherstellungspflicht vor.

Auf den übernehmenden Rechtsträger übertragbar sind nicht nur Aktiven und Passiven des übertragenden Rechtsträgers, sondern darüber hinaus alle Arten von Rechtsbeziehungen. Das gilt auch für Verträge. Der Übergang betrifft die vertragsrechtliche Stellung des übertragenden Rechtsträgers mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, und zwar ohne dass die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei erforderlich ist. Grundsätzlich keine Anwendung finden bei dieser Universalsukzession insbesondere die spezifischen Vorschriften, die sonst bei der Übertragung einzelner Vermögenswerte oder Forderungen auf dem Wege der Einzelübertragung gelten würden. Nur bei der Übertragung von Grundstücken setzt Art. 70 Abs. 2 FusG nebst dem schriftlichen Übertragungsvertrag eine öffentliche Beurkundung der entsprechenden Vertragsteile voraus.

I. Aufhebung

Die zivilrechtliche Aufhebung ist, wenn man will, die ultimative Form der Umstrukturierung. Sie kommt im Resultat der Absorptionsfusion und der Vermögensübertragung nahe. Die Stiftung wird zivilrechtlich liquidiert, und das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird in der Regel einer anderen steuerbefreiten Person übertragen.

Die Aufhebung ist in Art. 88/89 ZGB geregelt. Danach hebt die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde die Stiftung auf, wenn ihr «Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann»; oder wenn ihr Zweck «widerrechtlich oder unsittlich geworden» ist. Die Aufhebung ist also

ultima ratio und nur möglich, wenn eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht weiterhilft.

Die Stiftung wird aufgehoben entweder von Amtes wegen oder auf Antrag «jeder Person, die ein Interesse hat». In der Regel haben die Mitglieder des Stiftungsrats ein solches Interesse. Sie müssen dann einen entsprechenden Beschluss fassen. Dieser bedarf nach Massgabe der Stiftungsurkunde oder eines Stiftungsreglements eines qualifizierten Quorums.

Mehr Spielraum hat der Stiftungsrat, wenn er eine Verbrauchsstiftung führt, wie erwähnt also eine Stiftung, bei welcher der Stifter in der Stiftungsurkunde festgesetzt hat, dass der Stiftungsrat das Recht oder sogar die Pflicht hat, das Stiftungsvermögen anzugreifen oder aufzubreuchen. Er kann bzw. muss dann also das Vermögen aufbrauchen. Ohne Vermögen aber und ohne Aussicht, zu einem solchen zu kommen, kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, und der Behörde bleibt keine Wahl, als dem Aufhebungsantrag zuzustimmen.

Eine analoge Situation ergibt sich, wenn der Stifter die Stiftung befristet hat. Dann muss der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen nicht über alle Zeit retten, sondern kann es bis zum Ablauf der Frist aufbrauchen, worauf die Stiftung aufzuheben ist.

Bei der Aufhebung ist darauf zu achten, dass sie rechtzeitig eingeleitet wird. Die Stiftung darf keine Verpflichtungen eingehen, die sie nicht zu erfüllen vermag. Sie muss ein zur Liquidation erforderliches Restvermögen wahren. Sonst riskiert sie, dass die zivilrechtlich-freiwillige Aufhebung durch eine zwangsvollstreckungsrechtlich-unfreiwillige ersetzt wird, und das wäre doch eine wenig stilvolle Form der Krisenbewältigung.